



DIE STIFTERRENTE...

.. und alternative Möglichkeiten zur finanziellen Absicherung des Stifters

Lesedauer: 6 Minuten

Wer eine Stiftung errichtet, überträgt einen Teil seines Vermögens auf eine eigenständige Rechtsperson. Der Stifter unterwirft seine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verwendung der Mittel den Vorgaben der Satzung. Sich von eigenem Kapital trennen und gleichzeitig Zuwendungen von der Stiftung erhalten – ist das möglich zum Beispiel zur Sicherung des eigenen Lebensabends? In diesem *aspekte* stellen wir die „Stifterrente“ und weitere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten vor.

Im Zentrum einer jeden Stiftungstätigkeit steht die Zweckverwirklichung. Familienstiftungen sind darauf ausgerichtet, Angehörige zu unterstützen und die Vermögenswerte für kommende Generationen zu erhalten. Sie eignen sich also in besonderer Weise für die oben skizzierte Zielsetzung. Der ganz überwiegende Teil der Stiftungen verfolgt jedoch Zwecke, die vom Steuerrecht in besonderer Weise begünstigt sind. Bei ihnen ist das Stiftungskapital ausschließlich und selbstlos gemeinnützigen Zwecken und gerade nicht zur Förderung des Stifters gewidmet.

»Die Gestaltungsmöglichkeiten, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen finanziell abzusichern, sind vielfältig.«

Versorgung der Stifterfamilie trotz Gemeinnützigkeit?

Jedoch hat auch das Steuerrecht ein Interesse daran, dass der Stifter und seine Angehörigen in einem gewissen Umfang abgesichert sind und es zusätzlich Anreize zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung gibt. Daher hat er mit der Regelung des § 58 Nr. 6 AO die Möglichkeit geschaffen, in begrenztem Rahmen die gemeinnützige Tätigkeit der Stiftung mit der Versorgung der Stifterfamilie zu verbinden. Die häufig als „Stifterrente“ bezeichnete Regelung bestimmt, dass die Steuervergünstigung einer gemeinnützigen Stiftung nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass sie „einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren“ (§58 Nr.5 AO). Wer von der „Stifterrente“ im Rahmen der Stiftungserrichtung Gebrauch machen möchte, sollte sich über einige Punkte im Klaren sein: Zum einen handelt es sich rechtlich gesehen um eine Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Verwirklichung gemeinnütziger Vorhaben aber kein Rechtsanspruch. Rechtliche Ausnahmen sind in Zweifelsfällen eng auszulegen. Zum anderen enthält die Vorschrift Begrifflichkeiten, die einer Interpretation bedürfen: (1) Was zählt zum Einkommen einer Stiftung? (2) Wer zählt zu den nächsten Angehörigen des Stifters? (3) Welcher Unterhalt ist noch angemessen?

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen



Von Alexander Schuster, Wealth Management Berenberg und Dr. Burkhard Küstermann, LL.M., BTU Cottbus-Senftenberg

Unternehmer
▶ **Stiftungen**
Family Offices



(1) Elemente des Einkommens

Zum zu berücksichtigenden Einkommen zählen grundsätzlich Gewinne der Vermögensverwaltung und die Erträge aus wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieben. Das heißt im Umkehrschluss, dass Spenden und echte Zuschüsse nicht berücksichtigt werden. Risiken ergeben sich insofern, als die Erträge in der Regel erst zum Ende eines Jahres feststehen. Sie werden für gewöhnlich aber schon zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr ausgeschüttet. Um zu gewährleisten, dass die gesetzlich vorgegebene Grenze von einem Drittel nicht überschritten wird und es dadurch zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit kommt, sollten unterjährig Ertragsprognosen dokumentiert und die Erträge jährlich im Nachgang überprüft werden.

1/3-Grenze beachten

(2) Angemessene Versorgung

Welche Versorgung als angemessen anzusehen ist, lässt sich nicht allgemein festlegen. Dies kann nur mit Rücksicht auf die individuellen Lebensverhältnisse des Leistungsempfängers bestimmt werden (vgl. AEAO zu § 58 Nr. 8). Im Interesse des Ausnahmecharakters greift die Regelung darüber hinaus nur dann, wenn die Versorgung des Begünstigten nicht durch seine eigene Tätigkeit oder durch sein eigenes Vermögen sichergestellt ist. Sonst ist seine Unterstützung durch die gemeinnützige Stiftung nicht zulässig. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z.B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind per se mit der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren (vgl. AEAO zu § 58 Nr. 8).

(3) Nächste Angehörige

Der Begriff wird im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts enger ausgelegt als sonst in der Abgabenordnung (vgl. § 15 AO). Hierzu zählen Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden), Geschwister, Pflegeeltern, Pflegekinder (vgl. AEAO zu § 58 Nr. 7). Somit können bereits Urenkel nicht mehr am Einkommen der Stiftung partizipieren.

Die „Stiffterrente“ ist sowohl vom Volumen her begrenzt als auch mit Unsicherheiten verbunden. Es sollten auch andere Möglichkeiten zur Versorgung des Stifters und seiner Familie erwogen werden.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Alternative I: Vermögensübertrag unter Auflage

Der Stifter hat die Möglichkeit, das Kapital nicht uneingeschränkt sondern belastet mit bestimmten Auflagen auf die Stiftung zu übertragen. So könnte z.B. die Übertragung von Immobilienwerten mit der Auflage verbunden sein, dass der Stifter oder seine Familie monatlich mit einem festen Betrag finanziell unterstützt wird. Da diese Auflage nicht aus dem Sachwert selbst heraus erfüllt werden kann, muss die Stiftung hierzu einen Teil ihrer Erträge verwenden.

Die Gefahr besteht darin, dass die Auflagen so hoch sind, dass der Stiftung selbst nicht mehr ausreichend Erträge für die Zweckverwirklichung zur Verfügung ste-



hen und sie daher ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Aus Sicht der Finanzverwaltung darf daher höchstens ein Drittel des Einkommens der Stiftung für die Erfüllung der Auflagen verwendet werden (AEAO zu § 55 Nr. 12; abweichend und gegen eine Begrenzung BFH 21.1.98, II R 16/95, BStBl II 98, 758; zu dem BFH-Urteil ist jedoch ein Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung ergangen, BMF 6.11.98, BStBl I 98, 1446).

Fallstrick: Entzug der Gemeinnützigkeit

Alternative II: Vermögensübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass sich der Stifter für einzelne auf die Stiftung übertragene Vermögenswerte einen Nießbrauch vorbehält und er somit weiterhin den wirtschaftlichen Nutzen an dem übertragenen Wert hat.

Beispiel:

Ein Stifter überträgt Immobilien auf die Stiftung. Die Mieterträge aus der Immobilie sollen aber zu Lebzeiten durch Einräumung eines Nießbrauchsvorbehalts seiner Gattin zu Gute kommen. Die Stiftung wird dann zwar Eigentümerin der Immobilie, erhält jedoch aus der Immobilie heraus keinerlei Erträge, die sie für gemeinnützige Zwecke einsetzen kann.

Auch in diesem Fall bedarf es also einer genauen Gegenüberstellung von (sonstigen) Erträgen und notwendigen Aufwendungen, um eine Vorstellung davon zu haben, welche Mittel letztlich zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung stehen und ob diese aus Sicht des Finanzamtes ausreichen, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen.

Praxistipp

Sollten alle vorgestellten Möglichkeiten nicht ausreichen, um eine Versorgung der Stifterfamilie im gewünschten Umfang sicherzustellen, bleibt immer noch der Weg über eine Doppelstiftung bzw. über die Errichtung zweier voneinander unabhängiger Stiftungen, von denen die eine gemeinnützig ist und die andere die Interessen einer bestimmten Familie verfolgt.

Fazit

Die Gestaltungsmöglichkeiten, die das Gemeinnützigkeitsrecht eröffnet, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen finanziell abzusichern, sind vielfältig. Sie hängen maßgeblich von den Wünschen und Bedürfnissen des Stifters ab. Eine schematische Übertragung von Lösungsansätzen ist nicht möglich. Eine umfassende und differenzierte Beratung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass gemeinsam mit dem Stifter die Vor- und Nachteile einzelner Lösungsansätze dargestellt und erörtert werden.



Doppelstiftung:

Rechtsstruktur, die aus zwei Stiftungen und einer Kapital- oder Personengesellschaft (operative Gesellschaft) besteht.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Literatur

Dr. K. Jan Schiffer, Deutsche StiftungsAkademie, Unterlagen zum Zertifizierungslehrgang Stiftungsberater, 2017

www.iww.de, IWW Institut,

<http://www.iww.de/ee/gestaltungspraxis/gemeinnuetzigkeit-stiffterrente-nur-in-angemessenem-rahmen-moeglich-n60492>

www.stiftungsberatung.de, Institut für Stiftungsberatung,

http://stiftungsberatung.de/texte/p+s_2016-2_mecking_stiffterunterhalt.pdf

H. Ohlmann (2010). Gewährung von Stifterunterhalt aus der gemeinnützigen Stiftung, In: Magazin Werte stiften 06/2010

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de